

RS Vwgh 1992/3/12 91/06/0161

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1992

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Stmk 1968 §69;

BauO Stmk 1968 §73 Abs1;

BauRallg;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1;

Rechtsatz

Da eine Bestrafung wegen Benützung ohne Vorliegen der Benützungsbewilligung nur bei Vorliegen einer entsprechenden Baubewilligung für das betreffende Objekt in Betracht kommt, muß der Spruch des Straferkenntnisses so abgefaßt sein, daß eine Überprüfung, ob die angewendeten Strafbestimmungen verletzt wurden, in nachvollziehbarer Weise möglich ist.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)Bewilligungspflicht Bauwerk BauRallg4Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1Mängel im Spruch Fehlen von wesentlichen Tatbestandsmerkmalen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991060161.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at